

Amt der Stadt Feldkirch

Büro des Bürgermeisters
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113
Fax: +43 5522 304 1119
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 8. März 2023

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **07.03.2023** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen, Berichte und Anfragebeantwortung
2. Tourismusbeitrag 2023: Festsetzung des Hebesatzes und des Gesamtaufkommens

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 07.03.2023 über die Festsetzung des Gesamtaufkommens und des Hebesatzes für Tourismusbeiträge 2023

Gemäß § 11 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBI. Nr. 86/1997 idGF, wird das veranschlagte Gesamtaufkommen an Tourismusbeiträgen für das Kalenderjahr 2023 mit EUR 556.900,00 und der Hebesatz zur Berechnung der Tourismusbeiträge für das Kalenderjahr 2023 mit 0,2579 v. H. der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

3. Grundsatzbeschluss zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Josefgasse 16, Gisingen: Umbau im Bestand sowie temporäre Erweiterung mittels Containern

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt die Adaptierung des Bestandsgebäudes Josefgasse 16 (Gisingen) für die Unterbringung einer Kinderbetreuungseinrichtung (2 Gruppen inkl. Nebenräumen).

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt die Erweiterung mittels Containern auf dem Grundstück der Josefgasse 16 (Gisingen, Gst.Nr. 5237) zur Unterbringung einer zusätzlichen Kinderbetreuungseinrichtung (1-2 Gruppen inkl. Nebenräume).

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung in Angriff zu nehmen. Die zuständigen Gremien werden mit der Vergabe der Einzelgewerke befasst.

Die Fachabteilungen erarbeiten einen Etappenplan zur weiteren Schaffung von Betreuungsplätzen für Zwei- und Dreijährige.

4. Grundsatzbeschluss zur Volksschule Nofels: Temporäre Erweiterung mittels Containern

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt die temporäre Erweiterung der Volksschule Nofels unter Verwendung der sich im städtischen Eigentum befindlichen Container der Volksschule Altstadt östlich des Bestandsgebäudes (Gst.Nr. 495/2).

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen für die Erbringung in Angriff zu nehmen. Die zuständigen Gremien werden mit der Vergabe der Einzelgewerke befasst.

5. Darlehensaufnahmen der Stadtwerke Feldkirch

Die Stadt Feldkirch (per Adresse Stadtwerke Feldkirch) nimmt zur Finanzierung diverser Investitionsprojekte im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie zur Umschuldung der beiden im April 2023 endfälligen Kredite „Energieanlagekonto Kraftwerk Illspitz“ folgende Darlehen auf:

- Bei der Vorarlberger Landes- u. Hypothekenbank AG, Bregenz, wird ein Darlehen in Höhe von 4,0 Mio. Euro (+/- 20%) aufgenommen. Der Zinssatz ist an den 12-Monats-Euribor gebunden, der Aufschlag beträgt 0,360%. Die Zuzählung erfolgt in Tranchen zu je mindestens 1,0 Mio. Euro. Die Rückzahlung erfolgt in jährlichen, jeweils zum 31.12. eines Jahres fälligen, gleichbleibenden Tilgungsraten. Sondertilgungen bzw. ein Switch auf eine Fixzinsvereinbarung sind zu den Fälligkeitsterminen jederzeit spesenfrei möglich. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.
- Bei der Vorarlberger Landes- u. Hypothekenbank AG, Bregenz, wird ein Darlehen in Höhe von 8,0 Mio. Euro (+/- 20%) aufgenommen. Im Fall einer 10-Jahres-Fixzinsbindung ist der Zinssatz an den 10-Jahres-ICAP-Zinsswap gebunden, der Zinsaufschlag beträgt 0,600%. Für Tranchen, welche bis Ende April 2023 abgerufen werden, beträgt der Aufschlag 0,520% auf den 10-Jahres-ICAP-Zinsswap. Im Fall einer 25-Jahres-Fixzinsbindung ist der Zinssatz an den 25-Jahres-ICAP-Zinsswap gebunden, der Zinsaufschlag beträgt 0,870%. Für Tranchen, welche bis Ende April 2023 abgerufen werden, beträgt der Aufschlag 0,750% auf den 25-Jahres-ICAP-Zinsswap. Die Zuzählung erfolgt in Tranchen zu je mindestens 2,0 Mio. Euro. Die endgültige Fixierung des Fixzinssatzes erfolgt bei Zuzählung der jeweiligen Tranche auf Basis des jeweiligen Indikators (ICAP-Zinsswap) mit dem angebotenen Zinsaufschlag. Beim Abruf jeder Tranche kann zwischen einer 10-Jahres-Fixzinsbindung und einer 25-Jahres-Fixzinsbindung gewählt werden. Die Tilgung erfolgt über jährliche und gleichbleibende Tilgungsraten. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.

6. Grundstücksangelegenheiten: Erwerb von Grundstücken, Löschung und Einräumung von Dienstbarkeiten, Auflassung von Wegparzellen als Gemeindestraße

- 6.1. Die Stadt Feldkirch verzichtet auf die in EZ 1260 Grundbuch 92106 Frastanz I (Alleineigentümer Norbert Schneider) unter C-LNR 1 einverleibten Dienstbarkeit der

Wasserzuleitung über GST-NR 2705/1 und 2705/2 und stimmt der Einverleibung der Löschung zu.

- 6.2. Die Stadt Feldkirch erwirbt eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 11 m² aus GST-NR 6172 vorkommend in EZ 186 Grundbuch 92102 Altenstadt zur Einbeziehung in das GST-NR 5480 vorkommend in EZ 199 Grundbuch 92102 Altenstadt zu einem m²-Preis in der Höhe von EUR 500,00 zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.
- 6.3. Die Stadt Feldkirch erwirbt das GST-NR 3078 mit 3.328 m² vorkommend in EZ 1715 Grundbuch 92116 Nofels zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.
- 6.4. Dienstbarkeitsvereinbarung:

Die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch als Grundeigentümerin räumt dem Land Vorarlberg, Abteilung Straßenbau (VIIb), Widnau 12, 6800 Feldkirch, folgende Rechte ein bzw. wird verpflichtet, folgendes zu unterlassen:

Tunnel – und Stützmauerdienstbarkeit:

die Dienstbarkeit Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und des Betriebes einer Straßentunnelanlage samt Versorgungsleitungen sowie der hierfür notwendigen Stützmittel, das allgemeine Geh- und Fahrrecht und das Recht zur Verlegung von Leitungen jeglicher Art, auf GST-NR 1108 in EZ 727, auf GST-NR 1145/1 in EZ 253 sowie auf GST-NR 1115/1 und .310 in EZ 83, alle KG Tisis.

Die Unterlassung von Tiefengründungen und Bohrungen ab 15 m über dem Tunnelfirst (= Abstandsbereich): Sollten Bau- oder sonstige Vorhaben die Sicherheitszone (11 – 15m über der Tunnelfirste) berühren, sind diese dem Land (als Straßenerhalter der Straßentunnelanlage) vorab mittels geeigneter Plan- und Beschreibungsunterlagen sowie allfälliger Gutachten zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen. Künftige Vorhaben dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Straßentunnelanlage haben.

Im Bereich zwischen der Geländeoberkante und der Sicherheitszone bestehen weder ein generelles Bauverbot noch sonstige Einschränkungen. Die Dienstbarkeitsgeberin ist jedoch verpflichtet, alles zu unterlassen, was offensichtlich zu einer Betriebsstörung oder Beschädigung der Straßentunnelanlage samt Stützmittel führen könnte.

Das Land nimmt für sich und die Allgemeinheit diese eingeräumten Dienstbarkeiten an. Nach allseitiger Vertragsunterfertigung ist das Land berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anspruch zu nehmen und tatsächlich zu nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf.

Für die eingeräumten Rechte erhält die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch eine Gesamtentschädigung in der Höhe von EUR 535,45.

Die Entschädigung wird binnen vier Wochen nach beglaubigter Unterfertigung des Vertrages 100 % zur Zahlung fällig.

Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sich das Ausmaß der Inanspruchnahme aus den beiliegenden Planunterlagen ergibt. Die Berechnung der Entschädigung erfolgt auf Basis des ungefähren Flächenausmaßes und dieses ist endgültig. Der daraus resultierende Entschädigungsbetrag versteht sich als Pauschalbetrag, der alle wie immer gearteten Ansprüche der Dienstbarkeitsgeberin aus dem gegenständlichen Vertrag an das Land abgilt.

Nicht abgegolten sind allfällige im Zuge der Errichtung der Straßentunnelanlage entstehenden Flurschäden am Vertragsgegenstand oder, falls dieser bebaut ist, allfällige Schäden an Gebäuden. Solche Schäden werden im Einzelfall auf Grundlage eines bei Beendigung der Baumaßnahmen einzuholenden Sachverständigengutachtens gesondert abgegolten.

Die vertragsgegenständlichen Dienstbarkeiten sind als Grunddienstbarkeiten zu Gunsten des Landes Vorarlberg ins Grundbuch einzutragen. Die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Feldkirch verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung dieses Vertrages notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchgesetzes innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch das Land gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen. Die Stadt Feldkirch willigt ausdrücklich in die Einverleibung der Dienstbarkeiten in die bezughabenden Einlagezahlen ein.

Sämtliche mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Land getragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

- 6.5. Auflassung der Wegparzelle GST-NR 4295, KG Nofels, im Ausmaß von 646 m² als Gemeindestraße.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 07.03.2023 betreffend die Auflassung der Wegparzelle GST-NR 4295, KG Nofels, als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Wegparzelle GST-NR 4295, KG Nofels, mit einem Ausmaß von 646 m² wird, wie in der Planbeilage schraffiert dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Lageplan GST-NR 4295, M1:1000

- 6.6. Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 477 m² aus GST-NR 493, KG Feldkirch, als Gemeindestraße.
Verordnung

der Stadtvertretung vom 07.03.2023 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Widnau als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 477 m² aus GST-NR 493, KG Feldkirch, wird wie in der Planbeilage schraffiert dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Widnau_M1:250

7. Änderungen des Flächenwidmungsplans

7.1. I. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 07.03.2023 über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Nahwärmeheizwerk Schießstätte, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 24.02.2023 genannten Flächen bzw. Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2022/6466-1 vom 24.02.2023, M 1:500, dargestellt, umgewidmet werden.

II. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 07.03.2023 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Teilflächen der GST-NR 33 und 508/3, KG Feldkirch:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBL. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2022/6466-2 vom 24.02.2023, M1:1.000, für Teilflächen der GST-NR 33 und 508/3, KG Feldkirch, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 festgelegt wird.

7.2. I. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 07.03.2023 über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Umlegung Kapellenweg Teil 1, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 30.01.2023 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl: 2022/6465-1 vom 30.01.2023, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

II. Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 07.03.2023 über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 1832,

1833, 1846, 1854, 1855, 1858, 1859, 1863, 1864, 1866, 1867, 1869 und 1872, alle KG Tosters:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2022/6465-2 vom 30.01.2023, M1:2.000, für Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 1832, 1833, 1846, 1854, 1855, 1858, 1859, 1863, 1864, 1866, 1867, 1869 und 1872, alle KG Tosters, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 und einer Mindestgeschosszahl von 2 festgelegt wird.

8. Änderung der Parkabgabeverordnung: Erweiterung für Parkplatz „Wildpark“

I. Verordnung
der Stadtvertretung vom 07.03.2023.

Aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, wird verordnet:

Die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 idgF wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 1 Abs 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist

- a) auf den im Abs. 3 lit. a und b angeführten öffentlichen Verkehrsflächen, ausgenommen an Feiertagen, von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr, und
- b) auf den im Abs. 3 lit. c angeführten öffentlichen Verkehrsflächen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.“

§ 2

Im § 1 Abs. 3 wird das Datum „09.06.2022“ durch das Datum „24.01.2023“ ersetzt, die Zeichenfolge „AZ 651“ durch die Zeichenfolge „AZ 651-202303“ ersetzt und die Wortfolge „Positions-Nummern 1.1. bis 1.20 sowie 2.1. bis 2.14.“ durch die Wortfolge „Positions-Nummern 1.1 bis 1.20, 2.1 bis 2.14 sowie 3.1“ ersetzt.

§ 3

Dem nunmehrigen § 1 Abs. 3 wird am Ende der lit. b folgende lit. c angefügt:

- „c) Gebührenzone 3
1. Wildpark“

§ 4

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 entfällt nach der Wortfolge „die unter § 1 Abs. 3 lit. a angeführten Parkplätze“ das Wort „und“ und wird mit einem Beistrich ersetzt und wird nach der Wortfolge „die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze“ die Wortfolge „und 2,00 Euro für die unter § 1 Abs. 3 lit. c angeführten Parkplätze.“ eingefügt.

§ 5

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit Ausnahme der ersten 12,5 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. a angeführten Parkplätze, der ersten 20 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze und der ersten 9 Minuten für die unter § 1 Abs. 3 lit. c angeführten Parkplätze kann die Abgabe für kleinere Zeiteinheiten in entsprechenden Teilbeträgen von 1,40 Euro, 0,90 Euro bzw. 2,00 Euro wie folgt entrichtet werden:“

§ 6

Im § 3 Abs. 1 wird vor dem letzten Satz folgende Aufzählung eingefügt:

„Zone 3

0,30	9
0,40	12
0,50	15
0,60	18
0,70	21
0,80	24
0,90	27
1,00	30
1,10	33
1,20	36
1,30	39
1,40	42
1,50	45
1,60	48
1,70	51
1,80	54
1,90	57
2,00	60
+0,10	+3,00“

§ 7

Im § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die unter § 1 Abs. 3 lit. b angeführten Parkplätze kann die Abgabe mit einem Betrag von 8,00 Euro pro Tag entrichtet werden.“

§ 8

Im § 5 Abs. 2 wird das Datum „09.0611.2022“ durch das Datum „24.01.2023“ ersetzt sowie anstelle der Zeichenfolge „AZ 651“ die Zeichenfolge „AZ 651-202303“ eingefügt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten am 17.03.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

II. Über eine Weiterführung oder Beendigung dieser Maßnahme ist rechtzeitig vor Beendigung der Bauarbeiten zum Hochwasserschutzprojekt Kapf Schlucht im Planungs- sowie im Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu beraten.

9. Antrag von FB, NEOS und SP: Einleitung eines Feststellungsverfahrens hins. des Gemeindegutes der Agrargemeinschaft Altgemeinde Altstadt

Der Antrag wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zugewiesen.

10. Nachwahl für den Stadtrat DI Georg Oberndorfer (9. Stadtratsmandat), Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen sowie Entsendung und Nominierung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen

10.1. Für das nachzubesetzende Mitglied im Aufsichtsrat der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH wird Dir. Andreas Lauterer, BA, MA nominiert.

Für den voraussichtlich am 17. Oktober 2023 in der Vereinsversammlung der Sparkasse Feldkirch nachzubesetzenden Vertreter im Sparkassenrat wird STVE Dr. Philipp Konzett LL.M. nominiert.

10.2. „Die Grünen – Feldkirch Blüht“ beantragen folgende Nachbesetzungen:

- Elisabeth Ebli als weiteres Ersatzmitglied im Sozialausschuss.
- Jennifer Grasberger als weiteres Ersatzmitglied im Jugendausschuss.

10.3. Aufgrund der Verzichtserklärung von STR DI Georg Oberndorfer wurde STV Mag. Eva-Maria Hämmerle auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen:

„NEOS Feldkirch“ beantragen folgende Um- und Nachbesetzungen:

- Technologieausschuss: Statt DI Georg Oberndorfer künftig Mag. Eva-Maria Hämmerle als Mitglied und Obfrau, DI Georg Oberndorfer als Ersatzmitglied.
- Verwaltungsrat der Stadtwerke: Statt Andreas Dobler künftig Mag. Eva-Maria Hämmerle als ordentliches Mitglied, DI (FH) Peter Scheffknecht, Mag. Daniel Matt und DI Maria Oberndorfer als Ersatzmitglieder.
- Klima- und Energieausschuss: Statt Christoph Gruber MSc künftig Mag. Eva-Maria Hämmerle als ordentliches Mitglied, DI (FH) Peter Scheffknecht, Mag. Daniel Matt und DI Maria Oberndorfer als Ersatzmitglieder.
- Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss: Statt Christoph Gruber MSc künftig Mag. Eva-Maria Hämmerle als ordentliches Mitglied, DI Maria Oberndorfer, DI Georg Oberndorfer, Mag. Daniel Matt und DI (FH) Peter Scheffknecht als Ersatzmitglieder.

- Prüfungsausschuss: Statt Andreas Dobler künftig DI Georg Oberndorfer als ordentliches Mitglied und Obfrau-Stellvertreter, Andreas Dobler als Ersatzmitglied.
- Integrationsausschuss: Statt Mag. Eva-Maria Hämmerle künftig Mag. Agnes Gehrer-Wachter BSc als ordentliches Mitglied, Mag. Eva-Maria Hämmerle als Ersatzmitglied.
- Planungsausschuss: Statt Mag. Agnes Gehrer-Wachter BSc künftig Andreas Dobler als ordentliches Mitglied, Fabienne Lackner und Mag. Agnes Gehrer-Wachter BSc als Ersatzmitglieder.
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss: DI Maria Oberndorfer, Fabienne Lackner, Mag. Eva-Maria Hämmerle und DI (FH) Peter Scheffknecht als Ersatzmitglieder.
- Jugendausschuss: DI (FH) Peter Scheffknecht, Mag. Daniel Matt und Mag. Eva-Maria Hämmerle als Ersatzmitglieder.
- Hoch- und Tiefbauausschuss: Fabienne Lackner, Mag. Eva-Maria Hämmerle, DI Georg Oberndorfer und DI (FH) Peter Scheffknecht als Ersatzmitglieder.
- Kinder-, Schul- und Bildungsausschuss: Fabienne Lackner, Mag. Mathias Gehrer und Mag. Daniel Matt als Ersatzmitglieder.
- Kulturausschuss: Mag. Daniel Matt, DI (FH) Peter Scheffknecht, Mag. Mathias Gehrer und DI Georg Oberndorfer als Ersatzmitglieder.
- Sozial- und Wohnungsausschuss: Mag. Mathias Gehrer, Andreas Dobler und Mag. Eva-Maria Hämmerle als Ersatzmitglieder.
- Landwirtschafts- und Forstausschuss: Mag. Eva-Maria Hämmerle, Mag. Agnes Gehrer-Wachter BSc, DI (FH) Peter Scheffknecht und Fabienne Lackner als Ersatzmitglieder.

11. Genehmigung der Niederschrift über die 11. Sitzung der Stadtvertretung vom 13.12.2022

Die Niederschrift wird genehmigt.

D. Dringlichkeitsantrag § 41 Abs. 3 GG: Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes: Bereich „Volksschule Nofels“, KG Nofels

I. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplans der Stadt Feldkirch vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Volksschule Nofels, KG Nofels: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 01.03.2023 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2023/6463-1 vom 28.02.2023, M 1:1.000, dargestellt, umgewidmet wird.

II. Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG, LGBl. Nr. 39/1996 idgF, dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2023/6463-2 vom 28.02.2023, M1:1.000, für Teilflächen der GST-NR 495/1 und der GST-NR 495/2, beide KG Nofels, im Ausmaß von ca. 7.901 m² das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 25 festgelegt wird.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/kundmachungen einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt